

die Reichs-Abschiede / und Ordnungen nicht gebunden seyn. Was das Kaiserliche Cammergericht anbelangt / wann deme Glauben zuzustellen were / was ich / in einer Verzeichnus / gelesen / daß Burgund / samt Geldren / und Utrecht / umbs Jahr 1576. zu Unterhaltung des hochgemeldten Cammer-Gerichts / ordinariè jährlich 600. und / nach der Vermehrung / oder cum augmento 1000. Gulden geben habe: So müste folgen / daß etliche der obernanten Provincien / in gewissen Fällen / das Cammer-Gericht erkant hätten; wie dann noch bey derselben das Haus Burgund seine Beysitzer hat; auch bey den Reichstagen / durch Gesandte erscheinet; und der Burgundischer Botschaffter gemeinlich seine Meinung Lateinisch vorbringen thut. Es stehet im 1. Theil des Thesauri politici, zu Meyland gedruckt / daß vor disem / ein Landsfürst / von den oberzehnten 17. Provinzen / da sie noch beyeinander gewesen / jährlich bey drey Millionen / ohne die Hülf und Einziehung der Güter / &c. bekommen habe. Und will man / daß Holland / allein von dem Haringfang / jährlich ein Million / und 470000. Gulden bekomme; und daß der Stockfisch / und Lachsfang / nicht weniger ertrage: auffer / was man von Käsen / und vilen andern Wahren / überkommet. Diser Zeit aber seyn solche Länder / nicht mehr beyeinander; sondern dem König in Hispanien nur Brabant / Limburg / Lükkelburg / ein Theil von Geldern / Flandern / Artois / Hennegau / Nammen / die Marggraffschafft des H. Reichs / und die Herzlichkeit